

BGE 27 I 378

Bundesgericht (BGE), 1901-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_27_I_378

FR: ATF 27 I 378

IT: DTF 27 I 378

Volltext

62. Entscheid vom 22. Juli 1901 in Sachen Bächler. Betreibungsort, Art. 46 Betr.-Ges. I. Infolge Prosequierung eines in Eschenbach auf ein Bankguthaben oder Depot des in Montreux wohnhaften Candid Bächler im Betrage von 4220 Fr. 95 Cts. gelegten Arrestes hatte sich in Eschenbach eine Pfändungsgruppe mit Teilnahmefrist bis 21. März 1901 gebildet. Vor Ablauf dieser Frist stellten die Rekurrenten, welche in Montreux Betreibung eingeleitet hatten, beim Betreibungsamt Montreux das Pfändungsbegehren. Letzteres Amt nahm am 28. Februar 1900 eine Pfändungsurkunde auf, worin als Pfändungsobjekt figurierte: « Une » somme de 4220 fr. 95 en mains de la Caisse dépositale » d'Eschenbach, représentant la part du débiteur à la succession de son père. » Mit Schreiben vom 21./22. März 1901 machten die Rekurrenten das Betreibungsamt Eschenbach darauf aufmerksam, daß sie ebenfalls zu der in Eschenbach gebildeten Gruppe gehörten, und ersuchten um Berücksichtigung dieser Thatsache. Das Betreibungsamt Eschenbach erklärte, ihrem Gesuche nicht entsprechen zu können, da einerseits ihr Begehren einen Tag zu spät in Eschenbach eingetroffen und andererseits die durch das Betreibungsamt Montreux vollzogene Pfändung ungültig sei. II. Auf ergangene Beschwerde der Rekurrenten hin billigten sowohl die obere als die untere Aufsichtsbehörde den abschlägigen Bescheid des Betreibungsamtes Eschenbach. III. Witwe Bächler und Kaspar Bächler beantragen in rechtzeitig eingelegtem Rekurse, es sei unter Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheide ihre Zulassung zur ersten Gruppe zu verfügen. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. Es braucht nicht untersucht zu werden, ob es sich im vorliegenden Falle um die Pfändung einer Forderung oder eines in Eschenbach liegenden Vermögensstückes handelt und ob daher (vgl. Jäger, Anmerkung 5 zu Art. 89) die vom Betreibungsamt Montreux vollzogene Pfändung gültig ist. Wie immer diese Frage beantwortet werden könnte, so käme es nach Art. 110 bezüglich der Teilnahme an der ersten Gruppe einzig und allein auf die Stellung des Pfändungsbegehrens an. 2. Bezüglich der Frage, bei welchem Betreibungsamt das Pfändungsbegehren zu stellen gewesen sei, ist von dem in Art. 46 des Betreibungsgesetzes niedergelegten Grundsatz auszugehen, wonach der Schuldner an seinem Wohnorte zu betreiben ist. Da dabei unter „betreiben“ nicht nur die Anhebung, sondern auch die Durchführung der Betreibung verstanden werden muß, so sind alle beim Betreibungsamte des schuldnerischen Wohnortes angebrachten Begehren des Gläubigers entgegenzunehmen, sofern nicht bezüglich der betriebenen Forderung eine der in Art. 48—52 des Betreibungsgesetzes festgesetzten Ausnahmen zutrifft. Irrelevant ist dabei, an welchem Orte die Pfändung vollzogen werden muß. Art. 89 des Betreibungsgesetzes, welcher den Fall einer auswärts zu vollziehenden Pfändung behandelt, geht auch da

von der Kompetenz des Wohnsitzbetreibungsamtes zur Entgegennahme des Pfändungsbegehrens aus. Es ist nicht anzunehmen, daß dieser Artikel auf die Fälle unanwendbar sein sollte, wo infolge Arrestprosequierung bereits an einem andern Orte

gepfändet worden ist. Daß infolge dieses letztern Umstandes das Betreibungsamt des Arrestortes und nicht wie sonst (Archiv III, Nr. 110) dasjenige des Wohnsitzes die Verwertung der gepfändeten Objekte zu besorgen hat, kann wiederum nichts an dem Grundsatz ändern, wonach in den beim Betreibungsamt des Wohnsitzkreises angehobenen Betreibungen auch die Fortsetzung der Betreibung beim Betreibungsamt des Wohnsitzkreises nachzusuchen ist. 3. Da im vorliegenden Falle innert der 30tägigen Frist des Art. 110 beim Betreibungsamt Montreux als demjenigen des schuldnerischen Wohnsitzes das Pfändungsbegehren gestellt worden ist, und für die Forderung der Rekurrenten kein Arrest gelegt worden war, so müssen die Beschwerdeführer zur Teilnahme an der ersten Gruppe zugelassen werden. Was dieselben seither dem Betreibungsamt Eschenbach mögen geschrieben haben, kann ihre Stellung nicht verschlechtern. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Rekurs wird begründet erklärt und das Betreibungsamt Eschenbach angewiesen, die Rekurrenten zur Teilnahme an der ersten Gruppe zuzulassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.